

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige StVO-Änderungen 2006	2
Verkehrsrecht besser verstehen	
A. Verkehrsverstöße und die Rechtsfolgen	4
B. Das Fahrverbot	7
C. Verjährung von Ordnungswidrigkeiten	9
D. Verkehrsstraftaten	10
E. Die Flensburger Punkte	13
F. Führerschein auf Probe	16
Die Fahrerlaubnisklassen	20
Bußgeldtabelle	
Achs- und Anhängelasten	23
An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen	24
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis	25
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	26
Bahnüberwege	27
Beförderung von Fahrgästen mit Kfz/Bus	27
Beleuchtung	28
Fahren unter Alkoholeinfluss	29
Fahren unter berauschenden Mitteln	29
Fußgängerüberwege	30
Gefahrgutfahrzeuge	30
Geschwindigkeit	30
Geschwindigkeitsbegrenzer	32
Halten und Parken	33
Inbetriebnahme eines Kfz	35
Kennzeichen	37
Kreisverkehr	38
Ladung	38
Liegenbleiben von Fahrzeugen, Abschleppen	39
Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse	39
Personenbeförderung, Sicherung bei Kindern	40
Radfahrer, Fußgänger	41
Richtzeichen	43

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
Sicherheitsabstand	44
Technische Mängel	45
Überholen	47
Übermäßige Straßenbenutzung	48
Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot	49
Verkehrshindernis	49
Verkehrsverstöße bei Nebel, Schneefall oder Regen	49
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	50
Vorbeifahren, Begegnen	50
Vorfahrt, Verkehrsregelung	51
Vorschriftszeichen	51
Warnzeichen	54
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen	55
Sonstige Ordnungswidrigkeiten	55
Erhöhung der Regelsätze	60
Punktregelung bei Fahrerflucht	61
Erklärung der Fußnoten 1), 2) und 3)	61

ACE-Info-Service: 01802 / 33 66 77*

Internet: www.ace-online.de

E-Mail: ace@ace-online.de.

*Gebühr: 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz.



Wolfgang Tiefensee



Wolfgang Rose

Es gibt keine Freiheit ohne Regeln.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer folgt diesem Grundsatz aus eigener Einsicht.

Ein Verkehrsklima frei von Aggression und Rücksichtslosigkeit lässt sich weder verordnen noch erzwingen.

Entscheidend ist also unsere persönliche Bereitschaft zu mehr Kooperation, Rücksichtnahme und verantwortungsbewusstem Verhalten. Dazu gehört die selbstverständliche Beachtung der Verkehrsregeln. Wer glaubt, diese nicht beachten zu müssen, wird sehr wahrscheinlich irgendwann in einer Unfallstatistik auftauchen. Deshalb sind Sanktionen oft der einzige Weg, Verkehrsteilnehmer vor Schaden zu bewahren. Raser und Drängler gefährden sich und andere. Gerade rücksichtslose Rowdys gefährden die vernünftigen Verkehrsteilnehmer.

Der vorliegende Bußgeldkatalog dokumentiert die Folgen von Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten. Zusätzliche Erläuterungen dienen dazu, sich auf den mitunter verschlungenen Wegen des Verkehrsrechts besser zurechtzufinden.

Wir wünschen Ihnen gute und sichere Fahrt. Bleiben Sie souverän, Rechthaberei zahlt sich nicht aus.

Geben Sie praktische Beispiele für Partnerschaft, Ausgleich und Toleranz.

Das bringt uns auch im Straßenverkehr am besten weiter.

Wolfgang Tiefensee

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Wolfgang Rose

Vorsitzender des ACE Auto Club Europa

Wichtige StVO-Änderungen 2006

1. Seit 01.05.2006 gilt die im Vorfeld viel diskutierte **„Winterreifenpflicht“**. Der genaue Wortlaut des neuen § 2 Abs. 3 a StVO liest sich allerdings etwas anders:

„Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig, den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen“.

Wer hiergegen verstößt, muss mit einem Verwarnungsgeld von **20,00 €** rechnen. Bei einer Behinderung sind **40,00 €** sowie ein Punkt in Flensburg fällig.



2. Im neuen § 21 Abs. 2 StVO wird **die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen generell untersagt**, wobei Ausnahmen vorgesehen sind, z.B. zur Beförderung von Baustellenpersonal innerhalb von Baustellen.

3. Eine Ausnahme von der Gurtpflicht gilt seit 01.01.2006 generell für Personen beim Haus-zu-Haus-Verkehr, wenn sie im jeweiligen Leistungs- oder Auslieferungsbezirk regelmäßig in kurzen Zeitabständen ihr Fahrzeug verlassen müssen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO).

Erweitert wurde außerdem **die Pflicht zum Tragen geeigneter Schutzhelme** auf Fahrer und Mitfahrer in offenen drei- oder mehrrädriigen Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h (sog. Quads und Trikes). Die Verpflichtung entfällt, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

4. § 22 Abs. 1 StVO regelt die Ladungssicherung neu und hat folgenden Wortlaut:

„Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten“.

5. Seit 01.05.2006 gelten für Verkehrsverstöße an Bahnübergängen und bei Abstandsunterschreitungen verschärfte Bußgeldsätze und Fahrverbote. Sie sind selbstverständlich in dem nachfolgend abgedruckten Bußgeldkatalog eingearbeitet.



Verkehrsrecht besser verstehen

A. Verkehrsverstöße und die Rechtsfolgen

Verwarnung und Bußgeldbescheid

Eine Verwarnung oder einen Bußgeldbescheid gibt es bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Die billigste Form ist die Verwarnung. Sie schlägt derzeit mit bis zu 35 € zu Buche und gibt es nur bei solchen Verstößen, die nicht in das Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen werden.



Das Verwarnungsgeld wird nur in folgenden Fällen wirksam: Der Betroffene muss einverstanden sein. Er muss über sein Weigerungsrecht belehrt werden. Außerdem muss der eingeforderte Betrag innerhalb der gesetzten Frist (meistens eine Woche ab Zugang des Schreibens) bezahlt werden. Die Bezahlung gilt normalerweise zugleich als Einverständniserklärung.

Fehlt das Einverständnis des Betroffenen oder wird das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht bezahlt, muss man mit einem Bußgeldbescheid rechnen. Das kostet mehr. Schon der Erlass des Bußgeldbescheides kostet derzeit in der Regel mindestens 25 €. Dieses zusätzliche Geld muss der Betroffene zahlen. Es wird zusätzlich zum Bußgeld erhoben.

Was tun, wenn der Brief der Bußgeldstelle zu spät kommt?

Einen Rechtsanspruch auf eine kostengünstige Verwarnung gibt es nicht. Deshalb kann man seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nicht damit begründen, man habe vorher kein Verwarnungsangebot erhalten oder – zum Beispiel wegen Urlaubsabwesenheit – keine Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt. Eine Aufhebung des Bußgeldbescheides oder eine Verfahrenseinstellung gibt es immer nur dann, wenn sich der Vorwurf in der Sache als nicht hinreichend begründet erweist. Hat man aller-

dings ein Verwarnungsangebot erhalten, kann man dem Bußgeldbescheid auch dadurch die Grundlage entziehen, dass man den fristgerechten Eingang des Verwarnungsgeldes bei der Bußgeldstelle nachweist.

Die Anhörung

Mit der schriftlichen Verwarnung kommt die Anhörung. Ist wegen der Höhe des erwirkten Bußgeldes (40 € oder mehr) keine Verwarnung möglich, wird nur eine Anhörung verschickt. Dabei hat der Betroffene Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, falls er sich zu Unrecht beschuldigt sieht. Angaben zur Person müssen immer gemacht werden. Bei den Angaben zur Sache ist Vorsicht angesagt. Zu den Beschuldigungen braucht man selbst keine Ausführungen zu machen. Der Autofahrer sollte zuerst versuchen, Akteneinsicht zu bekommen und die Rechtsberatung seines Autoclubs oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um nicht schon von vornherein seine Verteidigungsmöglichkeiten unnötig einzuschränken. Wer selbst zur Bußgeldstelle geht, bekommt dort allenfalls einen Abzug des Beweisfotos. Der Rechtsbeistand hingegen hat mehr Möglichkeiten, sich der ganzen Sache anzunehmen. Er kann sich die Akten per Post in seine Kanzlei schicken lassen und sie dort prüfen und kopieren. Erst danach kann sinnvollerweise abgeklärt werden, ob oder wie man gegen den Bußgeldbescheid vorgeht.

Keine Regel ohne Ausnahme: Geht es um einen Halt- oder Parkverstoß, den man nicht selbst begangen hat, sollte man der Bußgeldstelle Name und Anschrift des Autofahrers mitteilen. Denn die Behörden schreiben immer den Fahrzeughalter an. Wer selbst gefahren ist, aber einen Halt- oder Parkverstoß bestreitet, sollte deutlich machen, dass man eine Überprüfung des Vorwurfs in der Sache anstrebt. Denn: Wer sich nicht äußert, muss damit rechnen, dass er als Halter die Verfahrenskosten zahlen muss.

Was tun, wenn der Bußgeldbescheid kommt?

Egal nun, ob man sich zur Sache äußert oder nicht: Wenn der Vorgang im Verwarnungsverfahren nicht abgeschlossen wurde, folgt der Bußgeldbescheid. Dabei muss der Betroffene mit einem höheren Betrag rechnen als bei dem zunächst erhobenen Verwarnungsgeld. Das Angebot einer Verwarnung sollte man nur dann ausschlagen, wenn man sich seiner Sache wirklich sicher ist. Es können schon bei kleinen Angelegenheiten Kosten von über 500 € entstehen, wenn es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt und ein Anwalt mit von der Partie ist.

Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid muss in jedem Fall, mit oder ohne Begründung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Briefes eingelegt werden. Es kommt nicht auf das Datum des Poststempels an,

sondern auf den Eingang des Schreibens bei der Bußgeldstelle. Eine Übermittlung des Einspruchs per Telefax ist dann möglich, wenn das Schreiben gut lesbar beim Empfänger eintrifft. Eine Begründung des Einspruchs ist nicht erforderlich.

Wer unverschuldet die Frist versäumt, kann einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Dieser wird in der Regel gewährt, wenn der Betroffene in der Zeit im Urlaub war.

Doch ganz so einfach geht es nicht. Er muss seinen Antrag gut begründen und eventuell Kopien der Reiseunterlagen und -belege beifügen. Die Frist für diesen Antrag beträgt nur eine Woche ab dem Zeitpunkt, in dem man die Fristversäumnis erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Gleichzeitig mit dem Antrag muss der Einspruch nachgeholt werden!

Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid und die Folgen

Wer gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch erheben möchte, sollte die Vor- und Nachteile vorher gut bedenken. Er kann auch vorsorglich nur zur Fristenwahrung eingelegt werden, so lange, bis er den Inhalt der Akten kennt. Auf jeden Fall wird mit dem Einspruch zunächst verhindert, dass die Sanktionen (Bußgeld oder auch Fahrverbot) rechtskräftig werden. Das kann einen Zeitgewinn, aber auch einen Zeitverlust bedeuten.

Zeitverlust durch einen Einspruch

Zurückhaltung ist dann geboten, wenn es um Fristen geht, innerhalb derer sich bereits in Flensburg vorhandene Eintragungen nachteilig auswirken können. Wenn man Pech hat, häufen sich dadurch Punkte im Sündenregister an, die bereits gelöscht wären, wenn man keinen Einspruch erhoben hätte. So hat sich schon mancher nur deshalb ein 1-monatiges Fahrverbot eingehandelt, weil er wegen eines Einspruchs in die Jahresfrist geriet, innerhalb derer eine zweite Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 Stundenkilometer nach dem Bußgeldkatalog damit geahndet wird.

In welchen Fällen ist ein Einspruch nicht sinnvoll?

Besondere Vorsicht mit dem Einspruch ist bei den „sieben Todsünden“ des Straßenverkehrs geboten:

1. Wer die Vorfahrt nicht beachtet hat.
2. Wer falsch überholt hat.
3. Wer an Fußgängerüberwegen falsch gefahren ist.
4. Wer an unübersichtlichen Stellen wie Kreuzungen, Einmündungen oder Bahnübergängen zu schnell gefahren ist.

5. Wer an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten hat.
6. Wer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren ist oder dies versucht hat.
7. Wer haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend gesichert hat.

In diesen Fällen ist es oft ratsam, den Bußgeldbescheid zu bezahlen, da sonst, insbesondere nach einem Unfall, unter Umständen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Straßenverkehrsgefährdung droht. Denn die Anklagebehörde bekommt aufgrund ihrer Beteiligung im Einspruchsverfahren Gelegenheit, die ganze Sache auf strafrechtliche Aspekte zu untersuchen.

Auch wenn die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung die etwaigen Kosten dieses Verfahrens tragen würde, kann es für den Betroffenen günstiger sein, auf die Rechtsmittel zu verzichten, denn ein Eigentümer ist schnell geschossen.

Viele Gerichtsverfahren werden abgebrochen

Auch muss vor übertriebenen Hoffnungen auf einen erfolgreichen Ausgang eines Einspruchsverfahrens gewarnt werden. Die meisten Chancen hat noch ein Anwalt, für den Betroffenen eine Verminderung des Bußgelds oder eine Verfahrenseinstellung zu erkämpfen. Landet die Sache erst einmal an einem Gericht, wird es für den Autofahrer besonders zeitaufwendig und lästig. Im schlimmsten Fall wird der Betrag der Geldbuße noch erhöht. Viele Verfahren enden oft in einer Rücknahme des Einspruchs vor oder während der Hauptverhandlung. Denn vielen Betroffenen wird dann erst klar, welche Folgen ihr Einspruch unter Umständen nach sich zieht.

B. Das Fahrverbot

Grundsätzlich gibt es einen Unterschied zwischen dem Fahrverbot und dem Entzug der Fahrerlaubnis. Beim Fahrverbot wird der Führerschein für mindestens einen Monat bei der Verwaltungsbehörde abgegeben, die ihn nach Ablauf der Frist wieder an den Autofahrer aushändigt.

Beim Entzug der Fahrerlaubnis wird das amtliche Dokument aufgrund gerichtlicher Entscheidung eingezogen und nicht wieder zurückgegeben. Der Führerschein muss ganz neu beantragt werden. Eventuell muss die Eignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Erhält ein Autofahrer ein Fahrverbot, darf er mindestens einen Monat und höchstens drei Monate kein Fahrzeug lenken. Die Sanktion flattert ihm schriftlich ins Haus mit der

Aufforderung, für diese Zeit seinen Führerschein in amtliche Verwahrung zu geben. Das Fahrverbot bezieht sich auf alle motorisierten Fahrzeuge, auch Mofas. Ausnahmen sind möglich. Insofern geht das Fahrverbot in seiner Wirkung über den Entzug der Fahrerlaubnis hinaus, der einem immerhin noch die Möglichkeit lässt, führerscheinfreie Kraftfahrzeuge zu fahren. Die Sanktion tritt dann in Kraft, wenn eine Behörde oder ein Gericht sie rechtskräftig verhängt hat.

Kann der Zeitpunkt des Fahrverbots selbst bestimmt werden?

Wer in den letzten zwei Jahren vor dem Verkehrsverstoß kein Fahrverbot verbüßen musste, hat die Möglichkeit, das Fahrverbot innerhalb von vier Monaten nach der rechtskräftigen Entscheidung zu einem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt anzutreten. So kann der Betroffene den Führerschein auch über seine Urlaubszeit hinweg abgeben.

Die Bußgeldstelle muss diese Möglichkeit jedoch ausdrücklich schriftlich einräumen. Fehlt dieser Hinweis, muss dies im Einspruchsverfahren berichtigt werden. Doch diese Wahlmöglichkeit besteht nur im Rahmen eines Bußgeldverfahrens und nicht eines Strafverfahrens.

Ansonsten kann die Abgabe des Führerscheins mit Einlegung des Einspruchs verzögert werden.

Wurde dem Betroffenen keine Wahlmöglichkeit eingeräumt, muss er umgehend den Führerschein abgeben, sobald er den rechtskräftigen Bescheid in die Hand bekommt, sonst macht er sich strafbar. Es lohnt sich auch nicht, das amtliche Dokument verzögert abzugeben, denn die Frist beginnt erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, von dem an die Behörde den Führerschein bekommen hat.

Im Bußgeldkatalog sind die Fahrverbote geregelt. Dort gibt es so genannte Regelfahrverbote. Wie schon der Name sagt, muss in diesen Fällen nicht zwingend ein Fahrverbot verhängt werden. Ausnahmen sind – allerdings in engen Grenzen – immer möglich. Wiederholungstäter müssen immer mit einem Fahrverbot rechnen.

In welchen Fällen kommt es nicht zwingend zu einem Fahrverbot?

Nicht jede überfahrene rote Ampel kostet gleich den Führerschein. Obwohl die Rotlichtphase beim Überfahren der Haltelinie bereits über eine Sekunde gedauert hat, müssen besondere Umstände vorliegen, die auf ein nicht als grob verkehrswidrig einzustufendes Augenblickversagen hindeuten. Das kann beispielsweise eine Ablenkung oder Irritation durch andere Verkehrsteilnehmer sein oder die

Verwechslung von Ampeln für eine bestimmte Fahrtrichtung oder Fahrstreifen.

Auch das Übersehen von Verbotsschildern muss nicht immer gleich bedeuten, dass man einen Monat zu Fuß unterwegs sein muss. Hier kommt es entscheidend darauf an, ob das Zeichen, etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder Tempo-30-Zone, nur infolge einfacher Fahrlässigkeit übersehen wurde, ohne dass durch weitere Umstände eine Geschwindigkeitsbeschränkung zwingend war. Dies hängt von der Wahrnehmbarkeit des Zeichens ab. Von Bäumen und Sträuchern zugewachsene Verkehrsschilder können beispielsweise die Wahrnehmung stark beeinträchtigen.

Ein Streitfall ist, wenn der Autofahrer durch das Fahrverbot seinen Arbeitsplatz verlieren kann. Die Gerichte stellen in dieser Frage besonders hohe Anforderungen. Wer sich als Betroffener darauf beruft, muss die Kündigungsabsicht des Arbeitgebers nachweisen. Die einschlägigen Urteile zu diesem Komplex sind kaum mehr überschaubar. Auf jeden Fall ist auch hier wieder angebracht, den Rat eines kundigen Verkehrsrechtsexperten einzuholen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass nur ein eingeschränktes Fahrverbot für bestimmte Fahrzeugarten verhängt wird.

C. Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

Wann verjähren Ordnungswidrigkeiten?

Die Frage der Verjährung ist nicht einfach zu beantworten. Die Verjährungsfrist im Bußgeldbereich beträgt drei Monate. Doch dies bezieht sich nur auf Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht. In anderen Fällen, wenn beispielsweise gegen Lenk- und Ruhezeiten (Speditions- und Personenbeförderungsgewerbe) verstoßen wurde, muss mit einer Frist von einem halben Jahr und mehr gerechnet werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Promille-Grenzen (6 Monate bei Fahrlässigkeit).

Heikel wird es, wenn die Verjährung unterbrochen wird. Dies hat stets zur Folge, dass die Frist erneut von vorne zu laufen beginnt. Diese Fragen können nur rechtskundige Experten mit Einsicht in die Bußgeldakte klären.

Drei besondere Hinweise zur Unterbrechung der Verjährung

1. Am häufigsten wird die Frist bei Bußgeldsachen mit der Übersendung der schriftlichen Anhörung unterbrochen. Dabei ist nicht der Zugang der Anhörung entscheidend, sondern deren Ausstellungsdatum. Fällt das Datum noch in die Frist von drei Monaten, ist die Verjährung wirksam unterbrochen und beginnt erst ab dem Tag der Ausstellung erneut zu laufen. Es ist egal, ob der Betroffene

den Brief tatsächlich erhalten hat oder nicht.

2. Die Unterbrechung der Verjährung tritt nur für denjenigen ein, dem die Anhörung namentlich geschickt wurde. Richtet sie sich an den Halter des Fahrzeuges, der das Auto aber nicht gefahren hat, wird sie nicht für den tatsächlichen Lenker unterbrochen. Das heißt, die Bußgeldstelle muss innerhalb von drei Monaten den Fahrer ermitteln und zumindest anhören. Wenn der Behörde das nicht gelingt, hat sich die Sache erledigt. Der Halter ist nicht dazu verpflichtet, die Ermittlungen der Bußgeldstelle zu beschleunigen oder zu fördern.
3. Der Erlass des Bußgeldbescheides bringt eine neue Verjährungsfrist mit sich. Sie dauert dann ein halbes Jahr. Es kommt auch hier auf das Ausstellungsdatum und nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs an. Die Zustellung an den Betroffenen muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Bußgeldbescheides erfolgen.

Mehr Zeit kann sich der Staat beim Eintreiben der Bußgelder lassen. Bei Geldbußen bis zu 1.000 € beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, bei Beträgen darüber hinaus sind es fünf Jahre.

Zu unterscheiden ist noch bei den Verkehrsstraftaten. Dort ist die Verjährung abhängig von der Höhe der Geldstrafen. Die Frist beträgt mindestens drei Jahre. Die Vollstreckung ist bei Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen nach drei Jahren nicht mehr erlaubt, bei höheren Geldstrafen nach fünf Jahren unzulässig.

D. Verkehrsstraftaten

Verkehrsstraftaten sind Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder andere strafrechtliche Vorschriften. Sie werden nicht mit Bußgeld, sondern mit Geldstrafen geahndet.

In schwerwiegenden Fällen können auch Freiheitsstrafen verhängt werden. Hinzu kommen oft ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis mit der Verhängung einer Sperrfrist. Vor Ablauf dieser Zeit darf keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Zu den häufigsten Verkehrsstraftaten zählen

- die Trunkenheit im Verkehr (die bei Gefährdung eines anderen zugleich den Tatbestand der Straßenverkehrsgefährdung erfüllt).
- die Straßenverkehrsgefährdung, d. h. die grob verkehrswidrige und rücksichtslose Gefährdung oder Schädigung eines anderen durch
 - a) Vorfahrtmissachtung;

- b) falsches Überholen;
 - c) wer an Fußgängerüberwegen falsch fährt;
 - d) wer an unübersichtlichen Stellen wie Kreuzungen, Einmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt;
 - e) wer an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält;
 - f) wer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht;
 - g) wer haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend sichert.
- die Unfallflucht.
 - die Nötigung.
 - fahrlässige Körperverletzung.
 - fahrlässige Tötung.

Außerhalb des Strafgesetzbuches sind folgende Verstöße zu nennen:

- Fahren mit unversichertem Fahrzeug.
- Fahren ohne Führerschein.

Was tun bei fahrlässiger Körperverletzung?

Soweit der Staatsanwalt nicht von Amts wegen ermittelt, kann der Geschädigte einen entsprechenden Strafantrag stellen. In diesem Fall drohen nicht nur eine empfindliche Geldstrafe, sondern auch noch fünf Punkte (mit fünfjähriger Tilgungsfrist) im Flensburger Verkehrsünderregister. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Verursacher des Unfalls schon frühzeitig mit dem Opfer in Verbindung setzt und ihm das Gefühl vermittelt, dass es auch ohne Durchführung eines Strafverfahrens seinen materiellen und immateriellen Schaden zügig ersetzt bekommt. Auch ein Besuch am Krankenbett kann sinnvoll sein.

Berechnung der Geldstrafe

Die vom Verkehrsrichter verhängten Geldstrafen sind höher als die Bußgelder und werden auch auf eine andere Art und Weise berechnet. Im Urteil ist immer von der Anzahl der Tagessätze die Rede. Die Höhe ist vom Einkommen des Unfallverursachers abhängig. Ein Tagessatz entspricht grundsätzlich einem Tagesnettoeinkommen. Deshalb gilt folgende Faustregel: Das Netto-Monatsgehalt durch 30 geteilt ergibt die Höhe des Tagessatzes. Die Berücksichtigung von Schulden hängt vom Einzelfall ab. Unterhaltsverpflichtungen müssen abgezogen werden.

Bei Trunkenheitsfahrten gibt es in der Regel 40 bis 50 Tagessätze, fahrlässige Körperverletzung schlägt mit 15 bis 30 Tagessätzen zu Buche. In das polizeiliche Führungszeugnis werden nur Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe eingetragen. Wer unter diesen Grenzen

bleibt, darf sich daher befugtermaßen als nicht vorbestraft bezeichnen.

Trunkenheitsfahrt führt zum Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug des Führerscheins droht in der Regel bei einer Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung und Unfallflucht. Vom Fahrverbot unterscheidet sich dies dadurch, dass der Führerschein grundsätzlich neu beantragt werden muss, während er beim Fahrverbot nur für eine bestimmte Zeit einbehalten wird.

Ist der Führerschein entzogen, sollte er frühzeitig wieder beantragt werden, damit er vor Ablauf der Sperrfrist wieder zur Verfügung steht. Bei der Wiedererteilung des amtlichen Dokumentes wird in den meisten Fällen auf ein erneutes Ablegen der Fahrprüfung verzichtet. Oft ist auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich, besonders wenn Alkohol im Spiel war.

Beim Entzug des Führerscheins empfiehlt es sich immer, seinen Autoclub oder den Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Nur darauf zu vertrauen, dass man das amtliche Dokument nach Ablauf der vom Gericht verhängten Sperrfrist wiederbekommt, ist nicht ratsam.

Die Staatsanwaltschaft kann sich jederzeit einschalten

Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen jederzeit an sich ziehen, wenn sie der Meinung ist, dass es Anhaltspunkte für eine Straftat gibt. Umgekehrt kann sie das Ermittlungsverfahren auch einstellen, wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht bestätigt hat. Sie kann den ganzen Vorgang auch an die Ordnungsbehörde weiterleiten, damit sie die ganze Sache als Verkehrsordnungswidrigkeit ahndet.

Liegt ein Straftatbestand vor, kommt es entweder zur Anklage oder zur Einstellung des Verfahrens. Die Anklage kann zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung führen oder im Strafbefehlsverfahren erledigt werden. Der vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassene Strafbefehl entspricht in etwa dem Bußgeldbescheid. Der Beschuldigte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Dann kommt es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung.

Auch hier gilt, den Rat eines Anwaltes oder juristischen Beraters seines Autoclubs einzuholen.

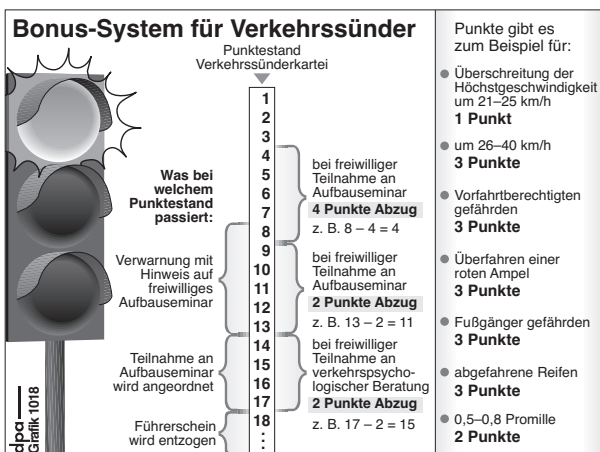
Ob ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt wird, sollte gut überlegt werden. Häufig handelt sich der Betroffene durch eine Gerichtsverhandlung ein höheres

Strafmaß ein. Nach Beginn der Hauptverhandlung vor Gericht muss der Staatsanwalt zustimmen, wenn der Einspruch zurückgenommen werden soll.

E. Die Flensburger Punkte

Wer in der Flensburger Verkehrssünderkartei mit 18 Punkten registriert ist, verliert den Führerschein und kann ihn frühestens nach sechs Monaten neu beantragen. Voraussetzung hierbei ist der Nachweis durch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten, dass er geeignet ist, ein Auto zu fahren.

Allein das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg notiert die Punkte nach einem rechtskräftigen Abschluss eines Bußgeld- oder Strafverfahrens.



Die zehn wichtigsten Punkte zu den Punkten

1. Die Zahl der Punkte richtet sich nicht nach der Höhe der Geldbuße, sondern nach dem Punktekatalog.
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bußgeld ab 40 €) werden mit ein bis vier Punkten bewertet, Verkehrsstraftaten mit fünf bis sieben Punkten geahndet.
3. Die Tilgungsfrist beträgt bei Bußgeldentscheidungen zwei Jahre, bei Verurteilungen in Verkehrsstrafsachen fünf Jahre, und zehn Jahre bei Alkoholstraftaten und bei der Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht.
4. Der Beginn der Tilgungsfrist ist unterschiedlich. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten beginnt sie mit dem Tag der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder nach Ein-

spruch mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Amtsrichters. Bei Verkehrsstrafsachen beginnt die Frist mit dem Tag des ersten Urteils oder der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter.

5. Die Tilgung der Punkte kann durch Folgendes verzögert werden: Bußgeldbescheide und entsprechende Entscheidungen des Gerichts nach Einspruch hemmen die Tilgung anderer eingetragener, noch nicht gelöschter Bußgeldbescheide. Davon ausgenommen sind eingetragene Verkehrsstraftaten. Verkehrsstrafrechtliche Eintragungen verzögern die Tilgung aller anderen eingetragenen Strafen und Bußen. Geldbußen bleiben auch bei Hemmung der Tilgung längstens fünf Jahre eingetragener. Promilleverstöße sind von dieser Regelung ausgenommen. Während der Probezeit kann keine Tilgung von Eintragungen wegen Geldbußen erfolgen.
6. Da die Eintragung der Punkte erst mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides erfolgen kann, ist immer zu prüfen, ob oder wann Voreintragungen zur Tilgung anstehen. Hier hilft die Einholung einer Punkteauskunft in Flensburg (s. S. 15).
7. Wird ein Strafverfahren unter bestimmten Auflagen eingestellt, gibt es auch keine Eintragung in das Flensburger Punkteregister.
8. Wird der Führerschein entzogen, wird das bis dahin angesammelte Punktekonto vollständig gelöscht.
9. Reuige Verkehrssünder können durch folgende Maßnahmen Punkte abbauen:
 - Wenn sie freiwillig an einem Aufbauseminar in der Fahrschule teilnehmen, werden vier Punkte bei einem Stand auf dem Konto in Flensburg bis zu acht Punkten abgebaut. Zwei Punkte werden gelöscht, wenn das Konto neun bis 13 Punkte aufweist. Ratsam ist eine frühzeitige Teilnahme an so einem Seminar, das rund 250 € kostet.
 - Wer zur verkehrspsychologischen Beratung geht, kann zwei Punkte abbauen, wenn noch nicht 18 Punkte erreicht sind.
Doch aufgepasst: Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren können beide Möglichkeiten nur einmal genutzt werden. Maßgeblich ist dabei das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung. Mit der Bescheinigung ist keine Prüfung vorgesehen. Das Papier muss innerhalb von drei Monaten dann der Führerscheinstelle vorgelegt werden.

10. Die Maßnahmen der Führerscheinstelle bei einem Anwachsen des Punktekontos sehen folgendermaßen aus:
- Bei acht Punkten kommt der erste blaue Brief mit einer Verwarnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit, an einem Aufbauseminar teilzunehmen.
 - Bei 14 Punkten wird es dann ernst: die Behörde ordnet die Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Wer das Seminar nicht besucht, dem wird der Führerschein entzogen. Rabatt gibt es natürlich keinen mehr, sondern nur noch den Hinweis auf den Abbau von Punkten durch Inanspruchnahme der freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung. Wer in den letzten fünf Jahren bereits an so einem Aufbauseminar teilgenommen hat, kommt noch einmal mit einer Verwarnung davon.
 - Bei 18 Punkten ist der Führerschein dann endgültig weg. Ausnahme: Die Punkte haben sich so schnell angesammelt, dass die vorher genannten Schritte unterblieben sind. Dann wird der Betroffene so behandelt, als ob er neun beziehungsweise 14 Punkte habe. Der Führerschein kann frühestens nach sechs Monaten neu ausgestellt werden. Dazu ist auch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten notwendig. Das fällt weg, wenn der Entzug des amtlichen Dokuments wegen der Nichtteilnahme an dem Aufbau-seminar erfolgte.

Wie hoch ist mein Punkte-Konto in Flensburg?

Nach dem aktuellen Punktstand in der Verkehrssünderkartei in Flensburg muss man sich selbst erkundigen. Über die Eintragung wird man nicht gesondert informiert. Wenn man wissen will, wie viel Punkte man auf dem Kerbholz hat, wählt man die Telefonnummer: (0461) 3160. Hier erfolgt eine detaillierte Ansage, auf welchem Weg die Punkte-Information eingeholt werden kann. Als Antrag reicht ein formloses Schreiben. Darin sind Name und Vorname, die genaue Anschrift, Geburtsort und -datum sowie – ganz wichtig – die vom Gemeindeamt beglaubigte Unterschrift anzugeben. Eine Kopie des Personalausweises als Identitätsnachweis muss auch beigefügt werden. Die Flensburger Verkehrssünderkartei informiert inzwischen kostenlos über das persönliche Sündenregister.

Die Adresse der Behörde lautet:

Kraftfahrt-Bundesamt
Verkehrszentralregister
24932 Flensburg
Fax (0461) 3 16 1650, Fax (0461) 3 16 1495
Internet: www.kba.de

F. Führerschein auf Probe

Der Führerschein auf Probe und das Punktekonto

Neulinge, die mit dem Führerschein auf Probe unterwegs sind, haben nicht nur Bußgeld, Fahrverbot und Punkte zu fürchten, sondern auch ein Pflichtaufbauseminar oder sogar den vorzeitigen Verlust der Fahrerlaubnis, wenn sie im Straßenverkehr unangenehm auffallen. Sie trifft die ganze Härte der Maßnahmen, die beim Führerschein auf Probe auftreten, denn sie werden grundsätzlich neben den sonstigen Sanktionen immer verhängt.

Die Behörden weisen in ihren Bußgeldbescheiden nicht gesondert darauf hin, dass der Führerscheineuling zur Nachschulung muss. Das böse Erwachen kommt erst oft Monate später. Dies führt immer wieder dazu, dass möglicherweise aussichtsreiche Rechtsmittel nicht eingelegt werden im Vertrauen darauf, dass mit der Zahlung der Geldbuße alles erledigt ist. Bußgelder bis zu 35 € und Verwarnungen in selbiger Höhe lösen in Flensburg noch keine Maßnahmen aus. Bei höheren Beträgen kommt es dann zu den beschriebenen Sanktionen, auch dann, wenn die Probezeit inzwischen abgelaufen ist, der Verstoß aber während der Probezeit begangen wurde.

Was der Führerscheineuling nach einem Verkehrsverstoß zu erwarten hat, richtet sich zunächst einmal danach, ob der Verstoß in die A-Kategorie oder B-Kategorie einzuordnen ist. A-Verstöße (schwerwiegende Zuwiderhandlungen) führen automatisch zu einer weiteren Sanktion. Bei B-Verstößen (weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen) kommt es erst im Wiederholungsfall zu den Sanktionen.

Bei folgenden A-Verstößen ist auf jeden Fall ein Nachschulungskurs angesagt:

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.
 - a) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:
fahrlässige Körperverletzung und Tötung, Unfallflucht, Nötigung, Trunkenheit im Verkehr, Vollrausch, Gefährdung des Straßenverkehrs oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, unterlassene Hilfeleistung.
 - b) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz:
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins.
 - c) Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen:
Fahren oder Gestatten des Fahrens mit einem nicht versicherten Fahrzeug oder Anhänger.

2. Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung: Verstöße gegen das Rechtsfahrverbot, die Geschwindigkeit, den Abstand, das Überholen, die Vorfahrt, das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, das Verhalten an Bahnübergängen, das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen, das Verhalten an Fußgängerüberwegen, übermäßige Straßenbenutzung, das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen sowie gegenüber Haltezeichen von Polizeibeamten.
3. Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis.
4. Verstöße gegen § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
5. Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen.

Zu den B-Verstößen zählt Folgendes:

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.
 - a) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:
 fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt. Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstößes maßgebend.
 - b) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz:
 Kennzeichenmissbrauch
 - c) Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

Nach einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen kann die Führerscheinstelle folgende Maßnahmen anordnen:

- Obligatorische Teilnahme an einem Aufbauseminar beziehungsweise einem besonderen Aufbauseminar bei Alkohol- und Drogenverstößen.



Gewerkschaftliche
Unterstützungseinrichtung
für Verkehrsteilnehmer
der DGB-Gewerkschaften

Die GUV/FAKULTA schützt gegen berufliche Risiken beim Fahren oder Transportieren

Leistungsstark für 18 Euro im Jahr

GUV/FAKULTA beispielhaft in Schutz und Hilfe:



- Schadenersatzbeihilfe bei arbeitsrechtlich oder beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber / Dienstherrn



- Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage infolge eines Schadenfalles



- Rechtsschutz in Strafverfahren nach einem Verkehrsvergehen



- Rechtsschutz zur Durchsetzung eigener Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadenersatz



- Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt nach einem Verkehrsunfall



- Unterstützung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als Folge eines Verkehrsunfalls



- Unterstützung der Familie bei Haft nach einem Verkehrsvergehen



- Unterstützung der Familie und Rechtshilfe für Hinterbliebene nach tödlichem Verkehrsunfall des Mitgliedes

**Bei beruflichen Fahrten und Transporten,
auf dem Weg zur Arbeit,
zu Gewerkschaftsveranstaltungen und zurück
ist der GUV/FAKULTA-Schutz unverzichtbar.**

Noch Fragen zur Mitgliedschaft oder zu Leistungen
der GUV/FAKULTA?

Service-Zentrum

Tel.: 0180 1 22 44 22

Fax: 0180 1 22 44 11

info@guv-fakulta.de

www.guv-fakulta.de

Bei weiteren Verstößen nach Aufbauseminar:

- Schriftliche Verwarnung mit Empfehlung der Teilnahme an einer freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten. Dies führt automatisch zu zwei Punkten Rabatt im Flensburger Zentralregister.
- Entzug der Fahrerlaubnis bei erneuten Verstößen nach Ablauf einer zweimonatigen Frist.

Der Führerschein ist auch dann weg, wenn an dem Aufbauseminar nicht fristgerecht teilgenommen wird. Für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gelten kleine, aber feine Unterschiede: Wird das versäumte Aufbauseminar nachgeholt, ist alles in Ordnung. Erfolgt die Entziehung aber wegen erneuter Verkehrsverstöße, muss drei Monate mit der Wiedererteilung gewartet werden. Normalerweise ist auch noch ein verkehrspsychologisches Gutachten notwendig, wenn im Rahmen der wiedererteilten Fahrerlaubnis weitere Verstöße aktenkundig geworden sind. Und eines noch zum Schluss: Wenn der Führerschein weg ist, setzt auch die Probezeit aus. Wenn der Neuling das amtliche Dokument wieder in den Händen hält, fängt die Probezeit wieder im Umfang der Restdauer an zu laufen.

Und zu guter Letzt: Ist erst einmal die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet, verlängert sich die Probezeit automatisch um zwei weitere Jahre.

Die Fahrerlaubnisse



A1:



C:



CE:



B:



BE:



C1:



C1E:



D:



DE:



D1:



D1E:



S:

Subnisklassen

Leistungsunbeschränkte Krafträder

Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach mind. zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg oder bei Direkteinstieg (ab 25 Jahre)

Inhalt 1b unverändert, FS-Besitz Klasse 3 oder 4 vor dem 01.04.1980 erteilt, auch A1 fahren möglich

Kfz über 3 500 kg* mit Anhänger bis 750 kg* und nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen

Kraftfahrzeuge über 3 500 kg* mit Anhänger über 750 kg*

Kraftfahrzeuge bis 3 500 kg* mit Anhänger bis 750 kg* oder mit Anhänger über 750 kg*, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse des Zuges 3 500 kg* nicht überschreiten

Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt

Kfz zwischen 3 500 kg* und 7 500 kg* mit Anhänger bis 750 kg*

Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg*, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten

Kraftomnibusse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg*

Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg*

Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Fahrgastplätzen

Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg*, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Miniautos und Quads) bis 50cm³ Hubraum und bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit, Leergewicht max. 350 kg (ohne Batterien bei E-Autos)

* zulässiges Gesamtgewicht

ACE-Verkehrs-Rechtsschutz *plus* Verkehrs-Unfallversicherung



Der ACE Auto Club Europa bietet seinen Kunden die Verkehrs-Rechtsschutz-**plus** Verkehrs-Unfallversicherung zum Vorzugspreis.

**Ohne Wartezeit. Ohne Selbstbeteiligung.
8 Wochen weltweiter Urlaubs-Rechtsschutz**

Advocard Verkehrs-Rechtsschutz:

als ACE-Mitglied sparen Sie ca. 51,00 €
gegenüber dem Standardtarif.

ACE Auto Club Europa,
Schmidener Str. 227, 70374 Stuttgart,
ACE-Info-Service: 01802 / 33 66 77*,
Internet: www.ace-online.de, E-Mail: ace@ace-online.de.

*Gebühr: 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz.

Bußgeld- Tabelle

Ordnungswidrigkeit

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Achs- und Anhängelasten				
Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts oder der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen bei Kfz bis 7,5 t ¹⁾ ²⁾ Überschreitung in v.H.				
mehr als 5 bis 10	–	10	–	–
mehr als 10 bis 15	–	30	–	–
mehr als 15 bis 20	–	35	–	–
mehr als 20	50	–	●●●	–
mehr als 25	75	–	●●●	–
mehr als 30	125	–	●●●	–
Inbetriebnahme bei Kfz über 7,5 t sowie Kfz mit Anhänger über 2 t ¹⁾ Überschreitung in v.H.				
2 bis 5	–	30	–	–
mehr als 5	50	–	●	–
mehr als 10	60	–	●	–
mehr als 15	75	–	●	–
mehr als 20	100	–	●●●	–
mehr als 25	150	–	●●●	–
mehr als 30	200	–	●●●	–
Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme bei Kfz über 7,5 t sowie Kfz mit Anhänger über 2 t ²⁾ Überschreitung in v.H.				
2 bis 5	–	35	–	–
mehr als 5	75	–	●	–
mehr als 10	125	–	●●●	–
mehr als 15	150	–	●●●	–
mehr als 20	200	–	●●●	–
mehr als 25	225	–	●●●	–
Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder Gesamtgewichte oder über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	50	–	●	–

Fußnoten 1) und 2): Erklärungen auf Seite 61

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Zulässige Stützlast beim Mitführen eines einachsigen Anhängers um mehr als 50 Prozent über- oder unterschritten	40	–	●	–
Hinter Kraftrad oder Personenkraftwagen unzulässig Anhänger mitgeführt	–	25	–	–
Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Schleppen von Fahrzeugen in Betrieb genommen	–	25	–	–

An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen

Auf Schienen links eingeordnet und dabei Schienenfahrzeug behindert	–	5	–	–
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen	–	10	–	–
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen	–	10	–	–
Abbiegen ohne rechtzeitiges oder ordnungsgemäßes Einordnen oder ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
In Kreuzung oder Einmündung trotz stockenden Verkehrs eingefahren und andere behindert	–	20	–	–
Beschädigung des stehenden Fahrzeugs bei Ein- oder Ausparken	–	20	–	–

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Unter Gefährdung anderer aus Grundstück, Fußgängerbereich, verkehrsberuhigtem Bereich ausgefahren oder vom Fahrbahnrand angefahren oder von einem anderen Straßenteil oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn gefahren mit Schädigung	– –	30 35	– –	– –
Abgebogen, ohne bevorrechtigtes Fahrzeug durchfahren zu lassen, und dadurch andere gefährdet	40	–	●●	–
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	40	–	●	–
Beim Abbiegen Fußgänger gefährdet	40	–	●●	–
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	50	–	●●	–
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis				
Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Fahrzeug geführt, ohne vollziehbarer Auflage einer für das Fahrzeug erteilten Ausnahmegenehmigung nachgekommen zu sein	–	15	–	–

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	40	–	●	–
Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	50	–	●	–

Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Autobahn oder Kraftfahrstraße mit Fahrzeugen benutzt, die langsamer als 60 km/h fahren, oder Höchstabmessungen nicht eingehalten	–	20	–	–
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten	–	30	–	–
Für Polizei- oder Hilfsfahrzeug keine Gasse gebildet	–	20	–	–
Verbotswidrig auf Autobahn oder Kraftfahrstraße eingefahren mit Gefährdung	50	25	●●●	–
Von Autobahn oder Kraftfahrstraße an nicht vorgeschriebener Stelle ausgefahren	–	25	–	–
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße geparkt	40	–	●●	–
Beim Einfahren in Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs nicht beachtet	50	–	●●●	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren				
a) in Autobahnein- oder ausfahrt	50	–	●●●●	–
b) auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	100	–	●●●●	–
c) auf der durchgehenden Fahrbahn	150	–	●●●●	1 M

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt	50	–	●●	–
Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	40	–	●	–
Bahnüberwege				
Wartepflichten vor Bahnübergang verletzt	–	10	–	–
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeuges nicht beachtet	50	–	–	–
Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 StVO überquert in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 StVO	50	–	●●●	–
in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr 2 StVO bis 4 StVO (außer bei geschlossener Schranke)	150	–	●●●●	1M
Beförderung von Fahrgästen mit Kfz/Bus				
Gegen die Vorschriften über die Mitnahme von Personen verstoßen	–	5	–	–
Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen oder Gepäck befördert, als im Fahrzeugschein Plätze eingetragen waren und die im Fahrzeug angeschriebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmaße des Gepäcks ausgewiesen haben.	50	–	●	–
die Beförderung angeordnet oder zugelassen	75	–	●	–

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Personen befördert oder die Beförderung angeordnet oder zugelassen	75	–	●●●	–
Kraftomnibus unter Verstoß gegen die Vorschriften über mitzuführende Feuerlöscher in Betrieb genommen	–	15	–	–
die Inbetriebnahme angeordnet	–	20	–	–

Beleuchtung

Kraftfahrzeug oder Anhänger unter Verstoß gegen das Verbot zum Anbringen anderer als vorgeschriebener oder für zulässig erklärter lichttechnischer Einrichtungen.	–	20	–	–
---	---	----	---	---

Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt oder nicht rechtzeitig abgeblendet oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

Haltendes oder stehen gelassenes Fahrzeug nicht oder nicht vorschriftsmäßig beleuchtet	–	20	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

Bei erheblicher Sichtbehinderung ohne erforderliches Abblendlicht gefahren innerhalb geschlossener Ortschaften	–	25	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
außerhalb geschlossener Ortschaften	40	–	●●●	–

Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
genommen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht, Begrenzungsleuchten oder vordere Richtstrahler, seitliche Kenntlichmachung oder Umrissleuchten, zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten, Schluss-, Nebel-, Bremsleuchten oder Rückstrahler	–	15	–	–
Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren	–	10	–	–
oder mit einem Kraftrad am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–
mit Schädigung	–	–	–	–

Fahren unter Alkoholeinfluss

Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr, obwohl im Verkehrszentralregister bereits eine Entscheidung	250	–	●●●●●	1 M
mehrere Entscheidungen nach § 24 a StVG, §§ 316 oder 315 c Abs.1 Nr. 1 Buchst. a StGB	500	–	●●●●●	3 M
eingetragen waren	750	–	●●●●●	3 M

Fahren unter berauschenden Mitteln

Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage ³⁾ zu § 24 a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	250	–	●●●●●	1 M
obwohl im Verkehrszentralregister bereits eine Entscheidung	500	–	●●●●●	3 M
mehrere Entscheidungen nach § 24 a StVG §§ 316 oder 315 c Abs.1 Nr. 1 Buchst. a StGB	750	–	●●●●●	3 M
eingetragen waren	–	–	–	–

Fußgängerüberwege

Fußnote 3): Erklärung auf Seite 61

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Fußgängerüberweg befahren, obwohl der Verkehr stockte	–	5	–	–
Vor Fußgängerüberweg, den ein Fußgänger erkennbar benutzen wollte, nicht gewartet oder zu schnell herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	50	–	●●●●	–

Gefahrgutfahrzeuge

Unangepasste Fahrweise bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder Straßenglätte bzw. Nichtaufsuchen eines Parkplatzes (gilt auch für Verstöße bei Sichtweite unter 50 m)	75	–	●●●	–
---	----	---	-----	---

Geschwindigkeit

(gilt auch für Verstöße bei Sichtweite unter 50 m)

a) Pkw und Kfz bis 3,5 t				
– Überschreitung in km/h				
bis 10	–	15*	–	–
	–	10	–	–
11 – 15	–	25*	–	–
	–	20	–	–
16 – 20	–	35*	–	–
	–	30	–	–
21 – 25	50*	–	●	–
	40	–	●	–
26 – 30**	60*	–	●●●	–
	50	–	●●●	–
31 – 40	100*	–	●●●	1 M*
	75	–	●●●	–
41 – 50	125*	–	●●●●	1 M*
	100	–	●●●	1 M
51 – 60	175*	–	●●●●	2 M*

* innerhalb geschlossener Ortschaften

** 2 x im Jahr mind. 26 km/h = Fahrverbot 1 M

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
61 – 70	150	–	●●●●●	1 M
	300*	–	●●●●●	3 M*
über 70	275	–	●●●●●	2 M
	425*	–	●●●●●	3 M*
	375	–	●●●●●	3 M

b) Lkw über 3,5 t, Kraftomnibusse

Kfz mit Anhänger

– Überschreitung in km/h

bis 10

– 20* – –

– 15 – –

11 – 15

– 30* – –

– 25 – –

bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer

oder in mehr als zwei Fällen

nach Fahrtantritt

50* – ● –

40 – ● –

16 – 20

50* – ● –

40 – ● –

21 – 25

60* – ● –

50 – ● –

26 – 30**

90* – ●●●● 1 M

60 – ●●●● –

31 – 40

125* – ●●●● 1 M*

100 – ●●●● 1 M

41 – 50

175* – ●●●●● 2 M*

150 – ●●●● 1 M

51 – 60

300* – ●●●●● 3 M*

275 – ●●●●● 2 M

über 60

425* – ●●●●● 3 M*

375 – ●●●●● 3 M

c) Bei Gefahrguttransporten und

Kraftomnibussen mit Fahrgästen

(Überschreitung in km/h)

bis 10

– 35* – –

– 30 – –

11 – 15

– 40* ● –

– 35 – –

bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer

* innerhalb geschlossener Ortschaften

** 2 x im Jahr mind. 26 km/h = Fahrverbot 1 M

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	100*	–	●	–
16 – 20	75	–	●	–
	100*	–	●	–
	75	–	●	–
21 – 25	125*	–	●●	1 M*
	100	–	●●	–
26 – 30**	175*	–	●●●	1 M*
	150	–	●●●	1 M
31 – 40	225*	–	●●●	2 M*
	200	–	●●●	1 M
41 – 50	300*	–	●●●●	3 M*
	250	–	●●●●	2 M
51 – 60	375*	–	●●●●	3 M*
	350	–	●●●●	3 M
über 60	475*	–	●●●●	3 M*
	425	–	●●●●	3 M

Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel, Glatteis)	50	–	●●●	–
in anderen als den genannten Fällen mit Sachbeschädigung	35			
Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet	60	–	●●●	–

Geschwindigkeitsbegrenzer

Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kfz handelt.	100	–	●●●	–
Inbetriebnahme angeordnet oder				

* innerhalb geschlossener Ortschaften

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
zugelassen	150	–	●●●	–
Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung nicht mehr als ein Monat	–	25	–	–
mehr als ein Monat vergangen ist	40	–	●●	–
Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt.	–	10	–	–

Halten und Parken

Vorrang des Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	–	10	–	–
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt	–	10	–	–
Unzulässig gehalten mit Behinderung	–	10	–	–
	–	15	–	–
In zweiter Reihe gehalten mit Behinderung	–	15	–	–
	–	20	–	–
Unzulässig geparkt in den Fällen, in denen § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 9 StVO das Halten verbietet, oder auf Geh- und Radwegen	–	15	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
länger als 1 Stunde	–	25	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten geparkt und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	50	–	●	–
Unzulässig geparkt in den in § 12 Abs. 3				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Nr. 1 bis 7, 8, Buchstaben a, b oder d, oder Nr. 9 StVO genannten Fällen mit Behinderung	–	10	–	–
	–	15	–	–
länger als 3 Stunden mit Behinderung	–	20	–	–
	–	30	–	–
Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen				
gehalten	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
geparkt	–	25	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
Unberechtigt auf Schwerbehinderten- Parkplatz geparkt				
	–	35	–	–
In einem nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 StVO geschützten Bereich während nicht zuge- lassenen Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t oder einem Kfz-Anhänger über 2 t regelmäßig geparkt				
	–	30	–	–
Mit Kfz-Anhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen geparkt				
	–	20	–	–
In zweiter Reihe geparkt				
mit Behinderung	–	20	–	–
	–	25	–	–
länger als 15 Minuten				
mit Behinderung	–	30	–	–
	–	35	–	–
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt				
bis zu 30 Minuten	–	5	–	–
bis zu 1 Stunde	–	10	–	–
bis zu 2 Stunden	–	15	–	–
bis zu 3 Stunden	–	20	–	–
länger als 3 Stunden	–	25	–	–
An einer engen oder unübersichtlichen				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt	–	15	–	–
- mit Behinderung	–	25	–	–
- länger als eine 1 Stunde	–	25	–	–
- mit Behinderung	–	35	–	–
wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	40	–	●	–

Inbetriebnahme eines Kfz

Als Halter oder Eigentümer einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkungen nicht beachtet	50	–	●	–
---	----	---	---	---

Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	40	–	●	–
---	----	---	---	---

Kfz oder Anhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebs-erlaubnis oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Zulassungszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen ange-gebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt	50	–	●●●	–
---	----	---	-----	---

Fahrzeug außerhalb des auf dem Kennzeichen angegebenen Zulassungs-zeitraums auf öffentlichen Straßen abgestellt	40	–	●	–
---	----	---	---	---

Kurzzeitkennzeichen an mehr als einem Fahrzeug verwendet	50	–	●●●	–
--	----	---	-----	---

Inbetriebnahme eines Kfz, eines Zuges,

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
das bzw. dessen Ladung oder Besetzung nicht vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Kfz durch die Ladung oder Besetzung wesentlich litt	50	–	●●●	–
Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette nicht beachtet	40	–	●	–
Inbetriebnahme eines Kfz oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war	50	–	●●●	–
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾	100	–	●●●	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	50	–	●●●	–
das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾	150	–	●●●	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	75	–	●●●	–
die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt ²⁾				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾	150	–	●●●	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	75	–	●●●	–
<u>Inbetriebnahme eines Kfz (außer Mofa).</u>				

Fußnoten 2): Erklärungen auf Seite 61

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
dessen Reifen keine ausreichenden Profillinien oder keine ausreichende Profiltiefe besaßen ¹⁾ Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet ²⁾	50	–	●●●	–
	75	–	●●●	–
Inbetriebnahme eines Kfz oder einer Fahrzeugkombination, obwohl vorgeschriebene Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	50	–	●	–
	75	–	●	–
Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	100	–	●●●	–
Bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	50	–	●●●	
Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs nicht an die Wetterverhältnisse angepasst mit Behinderung	–	20	–	–
	40	–	●	–
Kennzeichen				
Kein gültiges Versicherungskennzeichen geführt	–	5	–	–
An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	–	10	–	–
Das Nationalitätszeichen nicht geführt	–	15	–	–
<u>Einer Vorschrift über amtliche oder rote Kenn-</u>				

Fußnoten 1) und 2): Erklärungen auf Seite 61

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
zeichen an Fahrzeugen zuwidergehandelt	–	10	–	–
Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen oder das Kurzzeitkennzeichen fehlte	40	–	●	–
Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	50	–	●	–
An einem ausländischen Kfz oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das vorgeschriebene heimische Kennzeichen nicht geführt	40	–	●	–

Kreisverkehr

Innerhalb eines Kreisverkehrs auf der Fahrbahn gehalten	–	10	–	–
- mit Behinderung geparkt	–	15	–	–
- mit Behinderung	–	25	–	–
Als Berechtigter beim Überfahren der Mittelinsel im Kreisverkehr einen anderen gefährdet	–	35	–	–

Ladung

Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	50	–	●	–
- mit Gefährdung	75	–	●●●	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	35	–	–	–
- mit Gefährdung	50	–	●●●	–
Ladung oder Ladeeinrichtung gegen vermeidbaren Lärm nicht besonders gesichert	–	10	–	–

Fahrzeug geführt, das mit Ladung höchst-

* soweit sich nicht bei Überschreitung der zulässigen „normalen“ Höchstgeschwindigkeit eine höhere Ahndung ergibt

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
zulässige Abmessungen überschritt oder dessen Ladung unzulässig hinausragte	–	20	–	–
Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht ordnungsgemäß angebracht	–	25	–	–
Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl Teile, die den Verkehr gefährdeten, über dessen Umriss hinausragten	–	20	–	–
Fahrzeug geführt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	40	–	●	–

Liegenbleiben von Fahrzeugen, Abschleppen

Beim Abschleppen Warnblinklicht nicht benutzt	–	5	–	–
Abschleppstange oder Abschleppseil nicht ausreichend kenntlich gemacht	–	5	–	–
Kraftrad abgeschleppt	–	10	–	–
Beim Abschleppen in Autobahn eingefahren oder diese nicht verlassen	–	20	–	–
Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht ausreichend gesichert, bei Gefährdung	40	–	●●	–

Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse

Nicht gewartet, um Linienbus oder Schulbus Abfahren von Haltestelle zu ermöglichen	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Schädigung	–	30	–	–
An einer Haltestelle haltendem Linien-				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
bus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht oder mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	–	15*	–	–
Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle überholt	40	–	●	–
An einer Haltestelle haltendem Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht oder mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten				
mit Behinderung	40*	–	●●	–
mit Gefährdung	50*	–	●●	–
Personenbeförderung, Sicherung bei Kindern				
Während der Fahrt keinen geeigneten Schutzhelm getragen	15	–	–	–
Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	–	30	–	–
Als Führer eines Kraftrades Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug				
bei einem Kind	40	–	●	–
bei mehreren Kindern	50	–	●	–
Als Kfz-Führer oder als anderer Verantwortlicher bei der Beförderung eines Kindes nicht für die vorschriftsmäßige Sicherung gesorgt (außer in Omnibussen über 3,5 t)				
bei einem Kind	–	30	–	–
bei mehreren Kindern	–	35	–	–
Als Kfz-Führer Kinder ohne jede				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Sicherung befördert oder als anderer Verantwortlicher nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Omnibussen über 3,5 t) nicht für eine Sicherung gesorgt				
bei einem Kind	40	–	●	–
bei mehreren Kindern	50	–	●	–
Kraftfahrzeug in Betrieb genommen unter Verstoß gegen				
– das Verbot der Anbringung von nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	–	25	–	–
– die Anbringung des Warnhinweises zur Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	–	5	–	–

Radfahrer, Fußgänger

Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen einer Schutzstreifenmarkierung				
als Radfahrer	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als Radfahrer oder Mofafahrer Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zugelassener Richtung befahren	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–

Als Radfahrer oder Mofafahrer

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als auf der Fahrbahn abbiegender Radfahrer bei ausreichendem Raum nicht an der rechten Seite des in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeugs geblieben	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als nach links abbiegender Radfahrer nicht abgestiegen, obwohl es die Verkehrslage erforderte, oder Radverkehrsführungen nicht gefolgt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als Radfahrer Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–
Als Radfahrer oder Führer eines motorisierten Zweiradfahrzeugs auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf einen Fußgänger nicht Rücksicht genommen	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtung für Schallzeichen in Betrieb genommen	–	10	–	–
<u>Fahrrad oder Fahrrad mit Beiwagen</u>				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlussleuchten oder Rückstrahler in Betrieb genommen	–	10	–	–
Trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn oder außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen	–	5	–	–
Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung oder an nicht vorgesehener Stelle überquert				
mit Gefährdung	–	5	–	–
mit Schädigung	–	10	–	–
Rotlicht einer Lichtzeichenanlage als Fußgänger nicht befolgt	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	5	–	–
mit Schädigung	–	10	–	–
Als Fußgänger Autobahn oder Kraftfahrstraße verbotswidrig betreten	–	10	–	–

Richtzeichen

In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326) Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten	–	15	–	–
Fußgänger behindert	–	15	–	–
Außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt				
bis 3 Stunden	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
länger als 3 Stunden	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
<u>Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft</u>				

* Bei Geschwindigkeit über 100 km/h

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
den linken von mindestens 3 in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen mit einem Lkw von mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder mit einem Zug von mehr als 7 m vorschriftswidrig benutzt mit Behinderung	– –	15 20	– –	– –
Auf dem linken von mehreren nach Zeichen 340 markierten Fahrstreifen auf einer Fahrbahn für beide Richtungen überholt mit Gefährdung	– 40	30 –	– ●	– –
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326) Fußgänger gefährdet	40	–	●	–

Sicherheitsabstand

Ungenügender Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit bis 80 km/h	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit über 80 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug	–	35	–	–
Ungenügender Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit von über 80 km/h ¹⁾				
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	40	–	●	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	60	–	●●	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	100	–	●●●	1 M*
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	150	–	●●●●	2 M*
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	200	–	●●●●●	3 M*

Ungenügender Sicherheitsabstand bei

Fußnoten 1): Erklärungen auf Seite 61

*Soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt.

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	(€)	(€)		
Geschwindigkeit von über 130 km/h ¹⁾ weniger als 5/10 des halben Tachowertes	60	–	●●	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	–	●●●	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	150	–	●●●●	1 M
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	200	–	●●●●●	2 M
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	250	–	●●●●●	3 M
Unterschreiten des Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf Autobahnen bei Lkw über 3,5 t und Bussen ¹⁾	50	–	●●●	–
Ohne zwingenden Grund stark abgebremst und andere gefährdet mit Schädigung	–	20	–	–
	–	30	–	–
Den zum Einscheren erforderlichen Abstand außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	–	25	–	–

Technische Mängel

Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine aus- reichende Profil- und Einschnitttiefe besaß	–	25	–	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	–	35	–	–

Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt.

Fußnoten 1): Erklärungen auf Seite 61

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld ⌚	Verwarnungsgeld ⌚	Punkte	Fahrverbot
dass				
– seine Sicht oder sein Gehör durch die Besetzung, die Ladung, ein Gerät oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt war	–	10	–	–
– das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht litt	–	25	–	–
– das vorgeschriebene Kennzeichen stets gut lesbar war	–	5	–	–
– an einem Kraftfahrzeug, an dessen Anhänger oder an einem Fahrrad die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung auch am Tage vorhanden oder betriebsbereit war	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Fahrzeug, bei dem Mängel aufgetreten waren, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr gezogen	–	10	–	–
Weisung, die Geräuschentwicklung feststellen zu lassen, nicht befolgt	–	10	–	–
Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war, in Betrieb genommen	–	20	–	–
Kfz, das unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet war, in Betrieb genommen	–	15	–	–
die Inbetriebnahme angeordnet				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
oder zugelassen	–	30	–	–
Kfz oder Anhänger ohne vorgeschriebenen Unterfahrschutz in Betrieb genommen	–	25	–	–
Kraftfahrzeug oder Zug unter Überschreitung der zulässigen Breite, Höhe oder Länge in Betrieb genommen die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	50	–	●	–
	75	–	●	–

Überholen

Fahrtrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	–	10	–	–
Nach Überholen nicht gleich rechts eingeordnet	–	10	–	–
Überholen nicht durch Herabsetzen der Geschwindigkeit oder Warten ermöglicht	–	10	–	–
Beim Einordnen einen Überholten behindert	–	20	–	–
Vorschriftswidrig links überholt bei vorausfahrendem Linksabbieger mit Schädigung	–	25	–	–
	–	30	–	–
Verbotenes Rechtsüberholen innerhalb geschlossener Ortschaften mit Schädigung	–	30	–	–
	–	35	–	–
außerhalb geschlossener Ortschaften	50	–	●●●	–
Ohne wesentlich höhere Geschwindigkeit überholt	40	–	●	–
Ohne ausreichenden Seitenabstand				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Überholt	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht	–	30	–	–
Überholen unter Nichtbeachtung des Überholverbotszeichens	40	–	●	–
Beim Ausscheren nachfolgenden Verkehr gefährdet	40	–	●●	–
Überholen bei unübersichtlicher oder unklarer Verkehrslage ¹⁾	50	–	●●●	–
Überholen unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) mit Überfahren einer Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) oder unter Nichtbefolgung der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) ¹⁾ mit Gefährdung oder Sachbeschädigung ¹⁾	75	–	●●●●	–
	125	–	●●●●	1 M

Übermäßige Straßenbenutzung

Ohne Erlaubnis Fahrzeug geführt, dessen Maße und Gewichte die vorgeschriebenen Höchstgrenzen überschritten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld ließ	40	–	●	–
Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	40	–	●	–

Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

Fußnoten 1): Erklärungen auf Seite 61

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Vermeidbare Abgasbelästigung oder unnötigen Lärm verursacht	–	10	–	–
Innerhalb geschlossener Ortschaft unnütz hin- und hergefahren und dadurch andere belästigt	–	20	–	–
Verbotswidrig an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag gefahren	40	–	●	–
das Fahren angeordnet oder zugelassen	200	–	●	–

Verkehrshindernis

Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	–	5	–	–
Verkehrswidrigen Zustand nicht beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	–	10	–	–
Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	–	10	–	–
Gegenstand auf einer Straße liegen gelassen oder dorthin verbracht, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	40	–	●	–

Verkehrsverstöße bei Nebel, Schneefall oder Regen

Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m überschritten (soweit sich aus S. 30–32 keine schärfere Sanktion ergibt)	50	–	●●●	–
Mit Kfz über 7,5 t bei Sichtweite				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
unter 50 m überholt mit Gefährdung oder Sach- beschädigung	75	–	●●●●	–
	125	–	●●●●	1 M

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Verkehrsverbot oder Verkehrs- beschränkung, deren Anordnung gem. § 45 Abs. 4 StVO bekannt gemacht wurde, nicht befolgt	40	–	●	–
Anordnung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Beschilderung und Absperrung der Arbeitsstelle und der Regelung des Verkehrs nicht befolgt oder vor Arbeitsbeginn nicht eingeholt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	75	–	●	–

Vorbeifahren, Begegnen

Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzen				
a) der rechten Fahrbahnseite	–	10	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
b) des rechten Fahrstreifens				
mit Behinderung anderer	–	20	–	–
c) der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–
Verbotswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrinsel oder Grünanlagen befahren	–	5	–	–
mit Behinderung	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
Schienenbahn nicht durchfahren lassen	–	5	–	–

An haltendem Fahrzeug, Absperrung

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
oder Hindernis entgegenkommendem Fahrzeug nicht Durchfahrt gewährt	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch andere gefährdet	40	–	●●	–
auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch andere behindert	40	–	●	–
Beim Fahrstreifenwechsel andere gefährdet	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Vorfahrt, Verkehrsregelung				
Zu schnelles Heranfahren an bevorrechtigte Straße	–	10	–	–
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten wesentlich behindert	–	25	–	–
Nichtbeachtung der Vorfahrt unter Gefährdung eines Vorfahrtberechtigten	50	–	●●●	–
Vorschriftszeichen				
Stopschild (Zeichen 206) nicht beachtet	–	10	–	–
Vorrang für den Gegenverkehr bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) nicht gewährt	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	10	–	–
mit Schädigung	–	20	–	–
Eine durch Vorschriftszeichen (Zeichen				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	25	–	–
Eine durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt				
als Kfz-Führer	–	20	–	–
als Radfahrer	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–
Radweg oder sonstigen Sonderweg vorschriftswidrig benutzt	–	10	–	–
An der Haltelinie (Zeichen 294) nicht gehalten	–	10	–	–
Sonderfahrstreifen für Omnibusse oder Taxen verbotswidrig benutzt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) unterschritten	–	25	–	–
Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebene Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	–	10	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
und dabei überholt	–	30	–	–
und dabei nach links abgebogen oder gewendet	–	30	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–
Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) mit höherer als Schrittgeschwindigkeit gefahren	–	15	–	–
Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253 bis 255, 260) nicht beachtet mit Lkw über 3,5 t, Kraftomnibusse oder Kfz mit Anhängern	–	20	–	–
mit anderen Kfz	–	15	–	–
als Radfahrer	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als Kfz-Führer Verkehrsverbot (Zeichen 262 – 266) oder Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	–	20	–	–
In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242, 243 oder 250 gesperrt war, geparkt				
bis zu 3 Stunden	–	30	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
länger als 3 Stunden	–	35	–	–
Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	–	25	–	–
Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	–	20	–	–
Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270) geführt	40	–	●	–
Stoppschild (Zeichen 206) nicht beachtet oder trotz Rotlicht an der Haltelinie (Zeichen 294) nicht gehalten und dadurch andere gefährdet	50	–	●●●	–
Straße, die durch Zeichen 261 oder				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
269 für kennzeichnungspflichtige Kfz mit gefährlichen Gütern gesperrt war, verbotswidrig befahren	100	–	●●●	–
bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269	250	–	●●●	1M
Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) einen Fußgänger gefährdet				
bei zugelassenem Fahrzeugverkehr	40	–	●	–
bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	50	–	●	–
Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzschild) benutzt mit Behinderung				
	–	15	–	–
	–	35	–	–

Warnzeichen

Missbräuchlich Schall- oder Leuchtschilde abgeben und dadurch einen anderen belästigt	–	10	–	–
Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet	–	5	–	–
Vorgeschriebenes Warnblinklicht bei Linienbus oder Schulbus nicht benutzt	–	10	–	–
Schallzeichen mit verschiedenen hohen Tönen abgeben	–	10	–	–

Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil Rotlicht oder rotes Dauerlicht nicht befolgt mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	50	–	●●●	–
	125	–	●●●●	1 M
bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	125	–	●●●●	1 M
mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	200	–	●●●●	1 M
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen abgelenkt	–	15	–	–
den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, behindert	–	35	–	–
gefährdet	60	–	●●●	–
vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	50	–	●●●	–
den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen behindert	60	–	●●●	–
gefährdet	75	–	●●●	–

Sonstige Ordnungswidrigkeiten

Bei Arbeiten außerhalb von Gehwegen oder Absperrungen keine auffällige Warnkleidung getragen	–	5	–	–
--	---	---	---	---

Durch Absperrgerät gesperrte

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Straßenflächen befahren	–	5	–	–
Durch Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt andere belästigt	–	10	–	–
andere behindert	–	20	–	–
andere gefährdet	–	30	–	–
andere geschädigt	–	35	–	–
Fahrzeug beim Verlassen nicht ausreichend abgesichert, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden mit Schädigung	– –	15 25	– –	– –
Beim Ein- und Aussteigen andere gefährdet mit Schädigung	– –	10 25	– –	– –
Weisungen eines Polizeibeamten nicht befolgt	–	20	–	–
Zeichen oder Haltegebot eines Polizei- beamten nicht befolgt	50	–	●●●	–
Einem Einsatzfahrzeug, das Blaulicht und Einsatzhorn eingeschaltet hatte, nicht Platz geschaffen	–	20	–	–
Gelbes oder blaues Blinklicht missbräuchlich verwendet	–	20	–	–
Zulassungsschein, Führerschein oder die Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheins oder Fahrausweises nicht mitgeführt oder nicht ausge- händigt	–	10	–	–
Führerschein oder Bescheinigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–

Einer vollziehbaren Auflage nicht

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
nachgekommen	–	25	–	–
Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen	–	25	–	–
Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat	–	35	–	–
Fahrzeugschein, vorgeschriebene Urkunde oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Mobil- oder Autotelefon verbotswidrig benutzt	–	40	●	–
bei Radfahrer	–	25	–	–
Gegen die Pflicht zur Verwendung von Fahrzeugscheinheften oder über die Vornahme von Eintragungen in diese Hefte oder in die bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ausgegebenen Scheine oder über die Ablieferung von roten Kennzeichen oder Fahrzeugscheinheften verstoßen	–	10	–	–
Gegen Meldepflichten bei Standortänderung, Veräußerung, Erwerb, Stilllegung und dergleichen verstoßen oder Kennzeichen nicht entstempelt oder Verwertungsnachweis nicht oder nicht vorschriftsmäßig vorgelegt oder abgegeben	–	15	–	–

Gegen die Pflicht zum Führen,

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	–	25	–	–
Mitzuführende Gegenstände nicht vorgezeigt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt	–	5	–	–
Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgeführt	–	15	–	–
Fahrzeuge, die nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO der Sicherheitsprüfung unterliegen, nicht zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung vorgeführt bei einer Fristüberschreitung				
bis zu 2 Monaten	–	15	–	–
mehr als 2 bis zu 4 Monaten	–	25	–	–
mehr als 4 bis zu 8 Monaten	40	–	●	–
mehr als 8 Monate	75	–	●●	–
bei anderen als den genannten Fahrzeugen				
mehr als 2 bis zu 4 Monaten	–	15	–	–
mehr als 4 bis zu 8 Monaten	–	25	–	–
mehr als 8 Monate	40	–	●●	–
Frist für die Abgasuntersuchung um mehr als 2 bis zu 8 Monate überschritten	–	15	–	–
um mehr als 8 Monate	40	–	●	–
Kfz trotz eines bestehenden Verkehrsverbotes innerhalb der Verbotzeiten länger als 15 Minuten geführt (Ferienreise-VO)	40	–	●	–
die Führung zugelassen	100	–	●	–
Unter Verstoß gegen die Vorschriften über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material oder vorgeschriebenen Verbandkasten				
Kraftomnibus in Betrieb genommen	–	15	–	–
Inbetriebnahme angeordnet	–	25	–	–
anderes Kfz in Betrieb genommen	–	5	–	–
Inbetriebnahme angeordnet	–	10	–	–
Fahrzeug ohne Warndreieck, Warn-				

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
leuchte oder Warnblinkanlage in Betrieb genommen	–	15	–	–
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden waren	–	30	–	–
Gegen Vorschrift über Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen verstoßen	–	15	–	–
Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, nicht ausgehändigt oder nicht fristgemäß aufbewahrt	50	–	●	–
Als Kfz-Führer ein technisches Gerät betrieben oder betriebsbereit mitführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören	75	–	● ● ● ●	–

oder Sachbeschädigung

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 35 € vorsehen, erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Gefährdung auf €	mit Sachbeschädigung auf €
40	50	60
50	60	75
60	75	90
75	100	125
90	110	135
100	125	150
125	150	175
150	175	225
175	200	275
200	225	325
225	250	375
250	275	425
275	300	475
300	325	475
325	350	475
350	400	475
375 bis 450	475	475

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Sachbeschädigung auf €
40	50
50	60
60	75
75	100

Punkteregelung bei Fahrerflucht

- Fahrerflucht bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von der Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Täters innerhalb von 24 Stunden) ●●●●●

- Gleiche Fälle wie oben, falls die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Strafverfahren gänzlich einstellen und nur noch die Ordnungswidrigkeit geahndet wird ●●●●

- Sonstige Fälle der Fahrerflucht ●●●●●●●●

Fußnoten

- 1) Regelsatz erhöht sich jeweils um die Hälfte, höchstens auf 225 €, wenn vom Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen begangen.
 - 2) Regelsatz erhöht sich jeweils um die Hälfte, höchstens auf 225 €, wenn Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen anordnet oder zulässt.
 - 3) Berauschnende Mittel

Cannabis	Substanzen
Heroin	Tetrahydrocannabinol (THC)
Morphin	Morphin
Kokain	Morphin
Amphetamin	Benzoylcegonin
Designer-Amphetamin	Amphetamin
Designer-Ampethamin	Methylendioxyethylamphetamin (MDE)
	Methylendioxyamphetamin (MDMA)
-

Der ACE hat sich um eine korrekte Darstellung sämtlicher juristischer Sachverhalte bemüht. Dennoch kann ein Fehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb gilt grundsätzlich: Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: April 2006

Copyright: ACE Auto Club Europa e.V.

Wiedergabe – auch in Auszügen – nur mit Quellenangabe gestattet.

Der ACE Auto Club Europa fördert Verkehrssicherheit, die Fortentwicklung des Verkehrsrechts sowie den Verbraucherschutz. Der ACE leistet für seine Mitglieder Mobilitätsservice und berät sie in den Bereichen Arbeitswege, Freizeit und Touristik.

Wenn Sie mehr über den ACE wissen möchten, surfen Sie einfach im **Internet: www.ace-online.de** oder schicken Sie eine **E-Mail: ace@ace-online.de** oder rufen Sie uns an

ACE-Info-Service 01802 / 33 66 77

Nur 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz.

Impressum:

ACE Auto Club Europa e.V.

Redaktion: ACE Justizariat

E-Mail: volker.lempp@ace-online.de

Gestaltung: ACE Werbung

Anschrift: Schmidener Straße 227

70374 Stuttgart

April 2006